



Schießsportzentrum Kasseedorf e.V.

Ochsenhals 1; 23717 Kasseedorf

Email: info@ssz-kasseedorf.de

Tel.: 04521/830722-0

Fax: -19

Satzung des Vereins „Schießsportzentrum Kasseedorf e.V.“ (in der Fassung gemäß Beschlussfassung vom 19.11.2012)

Die in der Satzung verwandten, auf Personen bezogenen Substantive und Artikel werden wegen der Vereinfachung des Leseflusses überwiegend in der maskulinen grammatischen Form verwendet. Es ist jedoch jeweils auch die feminine Form implizit gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schießsportzentrum Kasseedorf“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck zu VR 0601 EU eingetragen und führt seit der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kasseedorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Einrichtung und den Betrieb des Schießsportzentrums Kasseedorf,
 - die Durchführung von jagdlichen und sportlichen Schießveranstaltungen,
 - die Ausbildung und das Training der Mitglieder in Theorie und Praxis des sportlichen Schießens, insbesondere die Ausbildung und das Training von (Jung-) Jägern in Theorie und Praxis des jagdlichen Schießens,

- die körperliche Ertüchtigung und die Förderung der Übungen und Leistungen der Mitglieder,
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die am sportlichen Schießen interessiert sind, und übergeordneten Fachverbänden,
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen.
- (2) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung des Tierschutzes.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige Veranstaltung von Übungsschießen für Jäger und Jungjäger, damit der Grundsatz des § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes verwirklicht wird, sowie durch die Schulung der Jäger zur Durchführung von Maßnahmen, durch die die Lebensgrundlagen des Wildes und die Vernetzung und erforderlichenfalls Wiederherstellung der Lebensgrundlagen wild lebender Tiere in einem artenreichen Beziehungsgefüge gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen und Aufwendungen von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern für den Verein werden erstattet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitgliedern angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, die den gewöhnlichen Aufwand abdecken; außergewöhnliche Aufwendungen im Einzelfall können daneben gegen Nachweis erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft; Stimmrecht

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur sein oder werden der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (LJV), Kreisjägerschaften im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (KJS), die Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Vorstände (§ 26 BGB) dieser Mitglieder sowie amtierende und ehemalige Kreisjägermeister der kreisfreien Städte und Kreise, deren Kreisjägerschaften Mitglied im Verein sind.

- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können sein oder werden jede vollgeschäftsfähige natürliche Person, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; eine bestehende ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft bleibt daneben erhalten.

In herausragenden Fällen können frühere Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern im Vorstand ernannt werden.
- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur zulässig mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes ausreichend.
- (2) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand automatisch aus, sobald es die in § 9 Abs. 1, Abs. 8 vorausgesetzte Funktion nicht mehr ausübt.
- (3) Die bis zum Wirksamwerden des Austritts entstandenen Verpflichtungen des Mitglieds bleiben erhalten.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Die bis dahin entstandenen Verpflichtungen bleiben erhalten.

§ 7

Finanzierung des Vereins; Umlage; Mitgliedsbeiträge; Aufnahmegebühren

- (1) Der Verein finanziert sich aus Spenden, Umlagen, Beiträgen, Aufnahmegebühren sowie der Bewirtschaftung des Schießsportzentrums.
- (2) Umlagen dürfen nur von den Kreisjägerschaften im LJV erhoben werden; sie setzen die Zustimmung der Mitgliederversammlung der jeweiligen Kreisjägerschaft voraus. Die Höhe der Umlage bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder der Kreisjägerschaft, vervielfältigt mit einem Umlagesatz für jedes Mitglied.
- (3) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht erhoben werden von außerordentlichen Mitgliedern.
- (4) Kreisjägerschaften sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Diese beträgt 65,00 € je Mitglied der Kreisjägerschaft.

Aufnahmegebühren werden außerdem erhoben von außerordentlichen Mitgliedern, soweit diese nicht Mitglied in einer Kreisjägerschaft sind, die ihrerseits die satzungsmäßige Aufnahmegebühr an den Verein gezahlt hat. Nichtmitglieder von Kreisjägerschaften oder Mitglieder von Kreisjägerschaften außerhalb des LJV Schleswig-Holstein e.V. zahlen eine erhöhte Aufnahmegebühr.

Einzelheiten sowie die Höhe der Aufnahmegebühren werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und der erweiterte Vorstand (§§ 9 bis 10 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 14 der Satzung).

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Zu Vorsitzenden können nur gewählt werden Vorstandsmitglieder oder ehemalige Vorstands-Mitglieder der Kreisjägerschaften im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. (LJV). Zum Schatzmeister kann nur gewählt werden ein Schatzmeister oder ehemaliger Schatzmeister des LJV oder einer Kreisjägerschaft.

- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Verlust der in Abs. 1, Abs. 8 vorausgesetzten Funktion.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorstandssprecher und einen Vertreter des Vorstandssprechers. Der Vorstandssprecher oder sein Vertreter leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und nehmen in erster Linie die Außenrepräsentation des Vereins wahr.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandssprecher oder seinem Vertreter (§ 9 Abs. 6) schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. Die Vorstandssitzung ist im Regelfall mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, in Eilfällen fernmündlich mit einer Frist von 24 Stunden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es in Einzelfällen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen mindestens die Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse aufgeführt sein müssen.

- (8) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß Abs. 1 Satz 1 sowie dem Kreisjägermeister und einem Vorstandsmitglied jeder Kreisjägerschaft, die Vereinsmitglied ist; soweit diese Person Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandsmitglied der jeweiligen Kreisjägerschaft wird von dieser in den erweiterten Vorstand delegiert.
- (9) Der erweiterte Vorstand wird gemäß Abs. 7 einberufen, wenn Entscheidungen von besonderer Bedeutung zu treffen sind und die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht für erforderlich gehalten wird oder der Vorstand gemäß Abs. 1 dies für angezeigt hält.
- (10) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen und Gäste einladen.
- (11) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die der Vorstand festsetzt.

Der Vorstand kann außerdem ehemalige Vorstandsmitglieder mit deren Einverständnis zu Repräsentanten berufen und sie damit betrauen, repräsentative Aufgaben für den Verein wahrzunehmen; § 3 Ziff. 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (12) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bzw. deren Mitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder zur Veräußerung, zur Belastung von oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ein Beschluss der Mitgliederversammlung, zur Aufnahme von Krediten von mehr als 50.000,00 € ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts,
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses, verbunden mit der Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag der Vereinsmittel,
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2, 3,
6. Beschlussfassung über die Schießstandordnung und die Erhebung von Nutzungsentgelten,
7. Wahl des Vorstandes,
8. Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung gemäß § 10,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vorstandes.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft. Als Kassenprüfer sind Schatzmeister des Landesjagdverbandes oder der Kreisjägerschaften zu wählen, die Mitglied im Verein sind. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung aller vom Verein vereinnahmten und verauslagten Gelder befugt; ihnen sind sämtliche Unterlagen, Urkunden und sonstige Dokumentationen über Geschäftsvorgänge vorzulegen.

Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, der sie ihren Revisionsbericht zu erstatten haben. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sofortige Wiederwahl ist jeweils nur bei einem Kassenprüfer zulässig.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) mindestens einmal jährlich,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Einladung muss die Tagesordnung und den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (4) Wenn besonders wichtige und zwingende Gründe vorliegen, kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Einladungsfrist beträgt dann 1 Woche schriftlich oder per Fax.
- (5) Die Einladungsfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf in den Fällen des Abs. 1 frühestens zwei Wochen, in den Fällen des Abs. 2 frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag, muss aber in jedem Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt stattfinden.

- (4) Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Kreisjägerschaften und der Landesjagdverband werden durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet - soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist - die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Tagesordnung, die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Regelung des Schießstandbetriebes und der sonstigen Nutzung der Anlage

Die Regelung des Schießbetriebes und die sonstige Regelung der Anlage erfolgt nach Maßgabe einer noch aufzustellenden Schießstandordnung und einer Nutzungsordnung.

§ 18

Speicherung von Mitgliedsdaten

Der Verein ist berechtigt, persönliche Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Fernmeldeverbindungen, Funktionen in einer Kreisjägerschaft und/oder im Landesjagdverband), soweit dies für einen geordneten Vereinsbetrieb erforderlich ist. Die Daten sind spätestens drei Jahre nach der Beendigung der Mitgliedschaft zu löschen, wenn im Einzelfall kein berechtigtes Interesse des Vereins an einer längeren Speicherung besteht.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§§ 9 und 10 der Satzung).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 20 % an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., zu 80 % an die Kreisjägerschaften, die Mitglied im Verein sind, im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder. Die jeweiligen Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.